

Es muss nicht immer gleich ein Auto sein. Wie wäre es stattdessen mit einem E-Bike für Mitarbeiter?

# Das Praxisfahrrad zur Lohnoptimierung



## PRAXISFAHRRAD STEUERFREI Steueränderung bringt Vorteile

Seit Januar 2019 ist der Einsatz eines Praxisfahrrads noch ein Stück attraktiver geworden. Sowohl für Praxisinhaber als auch für Mitarbeiter ist die private Nutzung sowie die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Der Praxisinhaber muss das Fahrrad jedoch zu mindestens 10 Prozent betrieblich nutzen, um es dem Praxisvermögen zuordnen zu können. Für Mitarbeiter ist die Nutzung des Praxisfahrrads für Zwecke außerhalb der betrieblichen Tätigkeit komplett steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Überlassung des Fahrrads zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Eine Gehaltsumwandlung ist jedoch nicht begünstigt. Sie muss auch in 2019 mit 1 Prozent des Bruttolistenpreises in der Lohnabrechnung berücksichtigt werden.

## DAUERHAFTHE BINDUNG VON MFA Beide Seiten profitieren

Gewährt der Praxisinhaber seiner MFA oder einem angestellten Arzt ein Praxisfahrrad, so profitieren beide Seiten gleichermaßen. Je nach vereinbarter Preisklasse des Fahrrads kann einerseits die Mitarbeiterin ihre persönlichen Wünsche an das Fahrrad realisieren und mit dem Fahrrad ihre Gesundheit festigen. Andererseits ist die Fahrradüberlassung eine gute Möglichkeit, eine dauerhafte Bindung der Mitarbeiterin zur Praxis aufzubauen. Wird das Fahrrad zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Gehalt überlassen, so sparen beide Seiten Sozialversicherungsbeiträge und die Mitarbeiterin zudem Lohnsteuer. Darüber hinaus kann die Mitarbeiterin auch das auf sie individuell angepasste Fahrrad zu einem späteren Zeitpunkt erwerben. Soweit der Kaufpreis dann den Zeitwert des Fahrrads unterschreitet, ist die Differenz als geldwerter Sachbezug lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Auch bei einer Fahrradgestellung im Rahmen einer Gehaltsumwandlung unterliegt

die spätere verbilligte Übereignung der Besteuerung. Orientierung bietet hier die Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung, die beim Erwerb durch den Mitarbeiter nach drei Jahren einen Kaufpreis in Höhe von 40 Prozent des Kaufpreises bei der Inbetriebnahme akzeptiert.

Die Steuerfreiheit für die Fahrradüberlassung, die zusätzlich zum vereinbarten Gehalt erfolgt, gilt zunächst für drei Jahre – 2019 bis 2021 – und ist beschränkt auf die (Elektro-)Fahrräder, die erstmals in diesem Zeitraum an Arbeitnehmer überlassen werden. Damit unterliegen (Elektro-)Fahrräder, die bereits vor 2019 an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung bereitgestellt wurden, auch weiterhin der 1-Prozent-Methode.

## CAVE: E-BIKE MIT KFZ-ZULASSUNG Dienstwagenbesteuerung gilt

Doch Achtung: Die Steuerbefreiung gilt nur für normale Fahrräder und für Elektrofahrräder, die keine Kfz-Zulassung benötigen. Unterstützt der Motor eines Elektrofahrrads jedoch auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde, so ist es verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen und für die Bewertung des geldwerten Vorteils sind die Regeln der Dienstwagenbesteuerung anzuwenden. Dabei gelten für Anschaffungen im Zeitraum 2019 bis 2021 auch die Vergünstigungen durch die Halbierung der Bemessungsgrundlage für Elektrofahrzeuge.

Zusätzlich zum steuerfreien Jobfahrrad können Arbeitgeber auch mit der lohnsteuerfreien Bereitstellung des notwendigen Ladestroms und der Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge beim Arbeitnehmer punkten.

**W**erden Fahrzeuge zu mindestens 10 Prozent betrieblich genutzt, so können sie dem Betriebsvermögen des Arztes zugeordnet werden. In einer Arztpraxis könnte dies neben dem Praxis-Pkw auch das Praxisfahrrad sein. Egal ob Praxiswagen oder Praxisfahrrad – die private Nutzung der Fahrzeuge unterliegt fast den gleichen steuerlichen Regelungen. Das bedeutet: Auch für die Privatnutzung eines Praxisfahrrads ist die 1-Prozent-Methode vom Bruttolistenpreis bei Inbetriebnahme anzuwenden. Dies gilt für klassische Stadt- und Tourenräder ebenso, wie für Elektrofahrräder. In steuerlicher Hinsicht punktet das Fahrrad dabei, denn im Gegensatz zum Dienstwagen unterliegt die Nutzung eines Fahrrads für den Weg von und zur Arztpraxis als erste Tätigkeitsstätte dabei nicht der Besteuerung. Vorausgesetzt, das Fahrrad benötigt keine Zulassung als Kraftfahrzeug. Bedarf es einer Zulassung, so gelten für den geldwerten Vorteil aus Privatnutzung des Zweirads die gleichen Vorgaben, wie für die Nutzung eines Pkw.



Steuerberater  
**Thomas Mochnik**  
ETL ADVIMED  
Hamburg

[steuerexperten@etl.de](mailto:steuerexperten@etl.de)